

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: StVO §§ 1, 8, 27 Abs 2.

Rechtssatz: Ein Radfahrer ist im allgemeinen nicht verpflichtet, auf ein neben der befestigten Fahrbahn verlaufendes Bankett auszuweichen, um einem Kraftfahrzeug das Überholen während gleichzeitiger Begegnung mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zu ermöglichen.

2. Gesetz: § 2 StVZO.

Rechtssatz: Ein hörbehinderter Radfahrer kann zum Mitführen eines Rückspiegels am Lenker des Rades verpflichtet sein.

Aktenzeichen: VI ZR 140/56

Urteil des BGH vom 21. Mai 1957 OLG Celle

Verkündet

am 21. Mai 1957

Romacker, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Fuhrunternehmers Hermann S. in G. Nr. , Kreis P. ,
2. des Kraftfahrers Kurt B. in G. , G. straße , Kreis P. ,

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungsbeklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Witwe Hedwig Sa. geb. M. in G. Nr. , Kreis P. ,

Klägerin, Berufungsbeklagte, Anschlußberufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Mai 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Martin, Hanebeck und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 9. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 30. August 1952 gegen 12.30 Uhr befuhr der Ehemann der Klägerin mit dem Fahrrad die von Peine nach Ilsede führende Kreisstraße. In der Nähe der "Ilseder Mühle" wurde er von einem dem Erstbeklagten gehörigen und vom Zweitbeklagten gesteuerten Lastzug (einem 6 1/2 to Krupp Mustang-Motorwagen nebst Anhänger) in dem Augenblick überholt und angefahren, als ihnen ein Pferdegespann mit Ackerwagen und Grasmäher begegnete. Der Ehemann der Klägerin kam zu Fall, wurde verletzt und starb noch am selben Tag an den Folgen des Unfalls.

Die Klägerin hat die Beklagten nach dem Kraftfahrzeuggesetz und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen auf Zahlung einer Geldrente wegen entgangenen Unterhalts in Anspruch genommen. Sie hat zur Begründung vorgetragen, der Zweitbeklagte habe den Unfall dadurch verschuldet, daß er ihren ganz rechts fahrenden Ehemann mit ungenügendem Seitenabstand überholt habe. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten gesamtschuldnerisch zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 100 DM an sie bis zur Vollendung ihres 72. Lebensjahres (des 70. Lebensjahres ihres verstorbenen Ehemannes) zu verurteilen, wobei sie die ihr zustehende Knappschaftsrente von monatlich zunächst 64,60 DM, später 68,60 DM bereits abgezogen hat.

Die Beklagten haben den Antrag auf Abweisung der Klage mit der Alleinschuld des Verunglückten an dem Unfall begründet. Nach ihrer Darstellung ist der Ehemann der Klä-



gerin, der infolge Schwerhörigkeit die von dem Zweitbeklagten abgegebenen Warnzeichen überhört habe, ohne ersichtlichen Grund im letzten Augenblick soweit nach links ausgebogen, daß er mit dem Lastzug in Berührung und dadurch zu Fall kam.

Das Landgericht hat den Klageanspruch unter Vorbehalt des Rechtsübergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger und unter Beschränkung der Haftung des Erstbeklagten auf den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die im wesentlichen auf Abweisung des hälftigen Klageanspruchs gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf die Anschlußberufung der Klägerin hat es das Urteil des Landgerichts dahin abgeändert, daß der Klageanspruch gegen beide Beklagte nach dem Straßenverkehrsgesetz und nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen dem Grunde nach gerechtfertigt ist, soweit er nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten das Begehren um Abweisung des hälftigen Klageanspruchs wegen Mitverschuldens des verunglückten Ehemanns der Klägerin weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision greift das Urteil mit der Rüge der Verletzung der §§ 248, 286, 287 ZPO, § 254 BGB und § 1 StVO

insoweit an, als das Berufungsgericht ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Verunglückten verneint und eine Schadensteilung nach § 254 BGB abgelehnt hat. Das Rechtsmittel kann keinen Erfolg haben.

1. Das Berufungsgericht hat sich außerstande gesehen, die genauen Einzelheiten des Überholungsvorgangs und des Unfallverlaufs zu ermitteln. Soweit sich sichere Feststellungen nicht treffen ließen, hat es bei der Prüfung des Verschuldens der Beklagten jeweils die diesen günstigere Möglichkeit unterstellt. Es hat jedoch für erwiesen erachtet, daß der mit einer Geschwindigkeit von mindestens 35 km/st fahrende Zweitbeklagte den auf der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße ganz rechts fahrenden Ehemann der Klägerin mit einem Seitenabstand von höchstens einem Meter überholt hat. Diesen Abstand hat es als zu gering angesehen, weil der Zweitbeklagte wegen des Ansteigens der an der Unfallstelle leicht nach links gekrümmten Straße, wegen des herrschenden Gegenwindes und wegen der Gefahr des Unsicherwerdens von Radfahrern beim Vorbeifahren schwerer Lastzüge mit erheblichen Schwankungen des Ehemanns der Klägerin habe rechnen müssen, zumal er nach seiner eigenen glaubhaften Einlassung im Strafverfahren vorher beobachtet habe, daß der Radfahrer auffällig hin- und herschwankte (Bl 34 der Strafakten 10 Ms 239/52 des LG Hildesheim). Nach der Ansicht des Berufungsgerichts hätte der Zweitbeklagte darauf verzichten müssen, den Ehemann der Klägerin an einer Stelle zu überholen, wo er wegen des entgegenkommenden Pferdegespanns nicht weit genug nach links ausbiegen konnte. Wegen dieses Verschuldens habe der Zweitbeklagte - so folgert das Berufungsgericht - nach § 823 BGB und den §§ 18 Abs 1, 7 Abs 1 StVG (KFG) für die Unfallfolgen einzustehen. Aber auch der Erstbeklagte hafte hierfür nicht nur nach § 7 Abs 1 StVG (KFG), sondern

auch nach § 831 BGB, weil er dem Zweitbeklagten, der, wie er gewußt habe, den Führerschein erst wenige Monate vorher erworben hatte und der am Tage zuvor erstmals den schweren Lastzug gesteuert hatte, am Unfalltage die Führung des Lastzuges übertragen habe, obwohl der Zweitbeklagte nur drei Stunden Nachtruhe gehabt und deshalb für eine lange und anstrengende Fahrt nicht die erforderliche Frische und Konzentrationsfähigkeit aufgewiesen habe.

2. Die Revision wendet sich nicht gegen diese Ausführungen zum Verschulden der beiden Beklagten. Sie trägt aber Gesichtspunkte vor, die nach ihrer Meinung zur Annahme einer überwiegenden Mitschuld des verunglückten Ehemannes der Klägerin zwingen und es rechtfertigen, daß dem Klageanspruch nur zur Hälfte entsprochen wird.

a) Die Revision bemängelt die bei der Prüfung des Mitverschuldens vom Berufungsgericht angestellte Erwägung, es sei nicht auszuschließen, daß der Ehemann der Klägerin ohne wesentliche Schwankungen seine Fahrtrichtung beibehalten hat. Sie weist darauf hin, daß das Berufungsgericht an anderer Stelle - bei der Prüfung des Verschuldens des Zweitbeklagten - es als möglich bezeichnet habe, daß der Verunglückte eine starke Bewegung nach links gemacht und dadurch die Berührung mit dem Lastzug herbeigeführt hat. Diese Unklarheit, so meint die Revision, hätte durch eine eidliche Vernehmung des Erstbeklagten, der als Beifahrer neben dem Zweitbeklagten gesessen habe und den Unfallhergang am besten habe beobachten können, geklärt werden können. Daß das Berufungsgericht diese Möglichkeit nicht erwogen habe, verstoße gegen die §§ 448, 286 ZPO.

Die Rüge ist unbegründet. Für die Annahme, das Beru-

funksgericht sei sich der rechtlichen Möglichkeit, den Erstbeklagten ohne Antrag als Partei zu vernehmen (§ 448 ZPO), nicht bewußt gewesen, fehlt es an jedem Anhalt. Ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollte, stand in seinem pflichtmäßigen Ermessen; daß es die Grenzen seines Ermessens überschritten oder von ihm sachwidrig keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich. Der Umstand allein, daß in den Urteilsgründen nicht ausdrücklich zu § 448 ZPO Stellung genommen ist, rechtfertigt keinen dahingehenden Verdacht (vgl. BGH IV ZR 303/56 vom 6. März 1957). Hinzu kommt, daß die Darstellung der Beklagten, der Ehemann der Klägerin sei während des Überholungsvorgangs nach links abgebogen, von keinem Zeugen bestätigt worden ist und der Zeuge Bartels im Gegenteil ausgesagt hat, der Lastzug sei zu weit nach rechts geraten. Diese Beweislage spricht dagegen, daß das Berufungsgericht sich hätte sagen müssen, es werde durch die Vernehmung des Erstbeklagten die Überzeugung von der Richtigkeit der Darstellung der Beklagten gewinnen. Dies umso mehr, als der Erstbeklagte, auf dessen Zeugenaussage vor dem Schöffengericht die Revision Bezug nimmt, bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung, der das Berufungsgericht entscheidende Bedeutung beigemessen hat, nur bekundet hat, der Radfahrer sei "etwas" nach links ausgebogen. Auch in der Berufungsverhandlung vor der Jugendkammer hat der Erstbeklagte nur von einem leichten Ausbiegen nach links gesprochen (Bl 148 der Strafakten).

b) Nach der Feststellung des Tatrichters verlief in der Fahrtrichtung des verunglückten Radfahrers rechts neben der befestigten Fahrbahn ein etwa 50 cm breites Bankett, das die Revision als Sandstreifen bezeichnet. Das Berufungsgericht hat, nicht zuletzt auf Grund der polizeilichen Aussage des Erstbeklagten im Strafverfahren, für erwiesen er-

achtet, daß der Ehemann der Klägerin nicht auf diesem Bankett, sondern auf der äußersten rechten Seite der befestigten Fahrbahn gefahren ist. Es hat es abgelehnt, hierin ein fehlerhaftes und vorwerfbares Verhalten des Verunglückten zu sehen. Das beanstandet die Revision. Sie meint, der Ehemann der Klägerin sei, wenn nicht allgemein, so doch während der Überholung durch den Lastzug verpflichtet gewesen, das Bankett zu benutzen, um dem Zweitbeklagten die gefahrlose Durchführung seines Vorhabens zu ermöglichen. Das ergebe sich (nach der Aufhebung des § 26 RVStVO 1934) aus § 1 StVO.

Dem kann nicht beigetreten werden. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß der neben der befestigten Fahrbahn verlaufende Seitenstreifen durch Aufstellung des hierfür vorgesehenen amtlichen Verkehrszeichens (Bild 17 der Anlage 1 zu StVO 1937) zum Radweg erklärt war. Auch die Revision behauptet das nicht. Infolgedessen verstieß der Ehemann der Klägerin nicht gegen ein Benutzungsgebot im Sinne des § 27 Abs 1 StVO (1937). Nach Abs 2 dieser Vorschrift durfte er zwar das Bankett benutzen, falls er nicht wegen des in den Strafakten festgestellten starken Verkehrs zur Unfallzeit - in Peine fanden an diesem Tag ein Reit- und Fahrturnier, sowie Circusvorstellungen statt - Fußgänger behinderte; eine Rechtspflicht hierzu bestand für ihn aber jedenfalls solange nicht, als er sich nicht einer Verkehrslage ausgesetzt sah, bei der ein Unfall ohne ein Ausweichen auf das Bankett unvermeidlich war. Sie läßt sich auch nicht auf dem Umweg über die allgemeine Vorschrift des § 1 StVO aufstellen. Die rechtmäßige Benutzung einer Fahrbahn ist keine vorwerfbare Gefährdung oder vermeidbare Behinderung oder Belästigung im Sinne von § 1 StVO, es sei denn, daß im Einzelfall durch die Art der Benutzung gegen besondere Vorschriften verstoßen wird. Daß zur Unfallzeit dichter

Verkehr auf der Straße herrschte, vermag keine andere Beurteilung der aufgeworfenen Rechtsfrage zu rechtfertigen.

c) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, entgegen der Meinung der Beklagten habe sich eine Verpflichtung des Verunglückten zur Benutzung des unbefestigten Seitenstreifens auch nicht daraus ergeben, daß er schwerhörig war und keinen Rückspiegel am Fahrrad hatte, durch den er von hinten herankommende Fahrzeuge beobachten konnte; er habe sich darauf verlassen dürfen, daß überholende Fahrzeuge einen angemessenen Abstand von ihm hielten.

Die Revision bezeichnet auch diese Auffassung als mit dem § 1 StVO nicht vereinbar. Sie meint, der Ehemann der Klägerin sei verpflichtet gewesen, die mit seiner Schwerhörigkeit verbundene Behinderung durch Mitführen eines Rückspiegels am Fahrrad und Tragen einer gelben Armbinde auszugleichen. Das habe er unterlassen. In dieser Sorglosigkeit liege die überwiegende Verursachung des Unfalls, wie sich daraus ergebe, daß die anderen Radfahrer, die der Zweitbeklagte vorher überholt habe, sich sachgemäß verhalten hätten und ohne Schwierigkeiten überholt worden seien.

Auch diese Rüge geht fehl. Nach dem im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalt läßt sich allerdings nicht ausschließen, daß der Ehemann der Klägerin infolge seiner Schwerhörigkeit - deren Grad übrigens ungeklärt blieb - die Warnzeichen des Zweitbeklagten nicht und das Fahr- und Motorengeräusch des nahenden Lastzugs zu spät wahrgenommen hat, um auf die Überholung vorbereitet zu sein. Auch ist der Revision darin beizutreten, daß ein hörbehinderter Radfahrer die durch seinen körperlichen Mangel bedingte Einschränkung des Wahrnehmungsvermögens tunlichst durch technische

Hilfsmittel auszugleichen hat (§ 2 StVZO). Ein geeignetes Mittel hierfür kann die Anbringung eines Rückspiegels an der linken Seite des Lenkers sein, durch den der Radfahrer von hinten herankommende Fahrzeuge, deren Warnzeichen er nicht oder schlecht hört, beobachten kann. Ein Versäumnis in dieser Richtung darf ihm bei einem Unfall jedoch nur dann als mitwirkendes Verschulden zur Last gelegt werden, wenn er sich infolge des Fehlens des technischen Hilfsmittels anders verhielt, als sich ein normal hörender Radfahrer in gleicher Verkehrslage befugtermaßen verhalten hätte, und wenn er dadurch den Unfall mitverursachte. Das wäre hier etwa dann der Fall, wenn der Ehemann der Klägerin vor dem Herankommen des zur Überholung ansetzenden Lastzugs auf der Straßenmitte gefahren und infolge des Überhörens der Warnzeichen nicht rechtzeitig nach rechts ausgewichen wäre. Das Berufungsgericht hat indes festgestellt, daß der Radfahrer vorschriftsmäßig die äußerste rechte Straßenseite einhielt, also auch auf ein Warnzeichen hin nicht mehr weiter nach rechts hätte ausweichen können. Zu einem Aufsuchen des neben der Straße verlaufenden Banketts war er andererseits, wie unter b) dargelegt, nicht ohne weiteres verpflichtet. Daß er die ihm beim Verbleiben auf der befestigten Fahrbahn durch den Lastzug der Beklagten drohende Unfallgefahr erkannt hat oder bei Verwendung eines Rückspiegels erkannt hätte - ein blosses Erkennenmüssen der Gefahr würde nicht genügen - und deshalb im eigenen Interesse auf das Bankett hätte ausweichen müssen, ist dem vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt nicht zu entnehmen. Es kann daher auch dahingestellt bleiben, ob der Zusammenstoß mit dem Lastzug vermieden worden wäre, wenn der Ehemann der Klägerin das Herankommen des Lastzugs in einem mitgeführten Rückspiegel bemerkt hätte; wie die Jugendkammer im Strafverfahren festgestellt hat, ist es auch dem Zeugen Ba [REDACTED]

nach Vernehmen der von dem Zweitbeklagten abgegebenen Warnzeichen nicht mehr gelungen, das Bankett rechtzeitig zu erreichen.

Der Klägerin kann auch nicht entgegengehalten werden, daß ihr Ehemann, wenn er das Nahen des Lastzuges frühzeitig bemerkt hätte, davor gewarnt gewesen wäre, nach links auszubiegen. Denn nach dem Beweisergebnis ist nicht erwiesen, daß der Verunglückte eine solche Schwenkung ausgeführt hat und nicht im wesentlichen geradeaus gefahren ist (vgl oben a). Das Berufungsgericht hat die dahingehende Darstellung der Beklagten lediglich bei der Prüfung ihres Verschuldens zu ihren Gunsten als wahr unterstellt. Eine Schadensteilung wegen Mitverschuldens des verunglückten Ehemanns der Klägerin nach § 254 BGB würde jedoch voraussetzen, daß ein solches Mitverschulden zur Überzeugung des Tatrichters feststände. Den ihnen insoweit obliegenden Beweis haben die Beklagten jedoch nicht erbracht. Es ist vielmehr offen geblieben, ob nicht der Zweitbeklagte, wie der Zeuge Ba■■■■ bekundet hat und die vom Tatrichter festgestellten Fahrbahn- und Fahrzeugmaße nahelegen, wegen des entgegenkommenden Pferdegespanns so knapp an dem Ehemann der Klägerin vorbeigefahren ist, daß dieser auch ohne Linksschwenkung mit dem Lastzug in Berührung kam und stürzte.

d) An der erörterten Beweislage scheitern auch die weiteren Ausführungen der Revision zur Frage des Mitverschuldens.

3. Da das angefochtene Urteil auch sonst keine

Rechtsfehler erkennen läßt, erweist sich die Revision
als unbegründet.

Der Kostenausspruch stützt sich auf § 97 Abs 1 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Martin

Hanebeck

Dr. Hauß